



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 309/06

vom

22. Mai 2007

in dem Rechtsstreit

auch nicht vorgetragen, die Beklagte habe ihm vertraglich das Recht zu Teilleistungen eingeräumt.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren beträgt 55.024,31 €.

Nobbe

Joeres

Ellenberger

Schmitt

Grüneberg

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 21.01.2004 - 4 O 374/03 -

KG Berlin, Entscheidung vom 25.07.2006 - 21 U 73/04 -